

1 Historische, institutionelle und rechtliche Grundlagen

Das österreichische Hochschulsystem ist ein historisch gewachsenes System. Es zeugt vom Streben nach immer größerer Autonomie der Hochschulen, von Regionalisierungstendenzen des Bildungsangebots und einer Vervielfachung jener Einrichtungen, die als Hochschulen bezeichnet werden. Auch die Zahl der Studierenden befindet sich in stetigem Wachstum. In diesem Zusammenhang haben gerade die letzten Jahrzehnte eine sprunghafte Fortentwicklung in den genannten Bereichen gebracht.

1.1 Hochschulentwicklung in Österreich

Seit der Gründung der Universität Wien im Jahre 1365 war die universitäre Ausbildung Angelegenheit sowohl des Staates als auch der Kirche, die sich beide auch um entsprechenden Einfluss auf die Universitäten und damit auf die Bildungselite des Landes bemühten. Es folgten die Gründungen der Universitäten Graz (1585), Salzburg (1622) und Innsbruck (1669) sowie 1692 die Gründung der ältesten Kunstakademie Mitteleuropas in Wien. 1772 wurden die Kunstlehranstalten zur Akademie der bildenden Künste zusammengefasst; aus der 1867 gegründeten Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie wurde später die Universität für angewandte Kunst. In die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen – mit fortschreitender Industrialisierung – die Gründungen der Vorläufer der Technischen Universität Wien (1815 bzw. 1872), der Technischen Universität Graz (1811 bzw. 1864) und der Montanuniversität in Leoben (1840) sowie der Musikhochschulen in Wien (1817), Salzburg (1841) und Graz (1816). Als außeruniversitäre Forschungseinrichtung wurde – durchaus im europäischen ‚Trend‘ der Gründung von Akademien – 1847 die Akademie der Wissenschaften gegründet.

Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Verankerung der Wissenschaftsfreiheit im Staatsgrundgesetz des Jahres 1867 führten

zu einer Erweiterung der Autonomie der Universitäten im Rahmen ihrer primär durch die Professoren wahrgenommenen Selbstverwaltung (Ordinarienuniversität). Abermals wurden Hochschulen mit fachlichen Schwerpunkten gegründet bzw. bestehende Einrichtungen aufgewertet, so die Vorgängereinrichtungen der Universität für Bodenkultur (BOKU) und der Veterinärmedizinischen Universität (Vetmed). Auch die Geschichte der als Exportakademie gegründeten Hochschule für Welthandel (1898), aus der die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) hervorging, nahm hier ihren Anfang. In diese Zeit fiel ein erster, weltweit beachteter wissenschaftlicher Höhepunkt an österreichischen Universitäten, so in den Bereichen der Medizin, der Physik und der Nationalökonomie.

Der Erste Weltkrieg und die Weltwirtschaftskrise stellten für die Universitäten, wie für das gesamte staatliche System, gravierende Einschnitte dar. Gleichwohl waren österreichische Wissenschaftler in einigen Bereichen – man denke an die Wiener Schule der Nationalökonomie oder an etliche Nobelpreise für österreichische Physiker und Mediziner – führend.

Im Ständestaat wurde ab 1934 die bis dahin bestehende Autonomie der Universitäten weitgehend beseitigt. Während der Herrschaft des Nationalsozialismus wurden einzelne Universitäten aufgehoben; namhafte Wissenschaftler mussten das Land verlassen oder wurden in den Konzentrationslagern umgebracht. Die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs brachten die wissenschaftliche Forschung und Lehre an den Universitäten teilweise zum Erliegen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg mussten die Universitäten neu aufgebaut werden. Dass dabei auf das vorhandene Personal, das teilweise mit den Nationalsozialisten kooperiert oder von der Vertreibung jüdischer Professoren profitiert hatte, zurückgegriffen wurde und vertriebene Professoren nur zögernd zu einer Rückkehr eingeladen wurden, trug dazu bei, dass auch der Neubeginn der Forschung an den Universitäten nur langsam vor sich ging. Der wissenschaftliche Aderlass erklärt auch, warum Österreichs Wissenschaftsentwicklung, einschließlich der Hochschulentwicklung, nach dem Zweiten Weltkrieg nur langsam das Niveau anderer europäischer Staaten wieder erreichte.

1.2 Wachstum

Ab den 1960er Jahren wurden in den Bundesländern weitere Universitäten gegründet bzw. neu eingerichtet, so die bald nach dem Zweiten Welt-

krieg errichtete Vorläufereinrichtung der Kunstuniversität Linz (1947), die Universität Linz (1962), die Universität Salzburg (1962) und die Universität Klagenfurt (1966).

Bereits 1968 wurde in einzelnen Versuchen Mitbestimmung nicht nur der Professoren, sondern auch des so genannten Mittelbaus, der Studierenden und der sonstigen Bediensteten der Universitäten eingeführt. Mit dem heftig umkämpften Universitäts-Organisationsgesetz 1975 kam es zu einer weitgehenden Umsetzung der Mitbestimmung aller Kurien. Auch wurden Zugangshürden in Form von Prüfungen wie auch von Gebühren (Taxen) beseitigt. Gleichzeitig erfolgte ein drastischer Anstieg der Studierendenzahlen.

Im Jahre 1993 brachte das Universitäts-Organisationsgesetz eine behutsame Umgestaltung der Universitätsorganisation und eine erste Verlagerung der Verantwortung weg von Kollegialorganen hin zu monokratischen Organen. Die Medizinischen Fakultäten erhielten größere Eigenständigkeit, waren aber weiterhin Bestandteil der Gesamtuniversität. Gleichzeitig fand das Hochschulsystem Ergänzung durch die Zulassung von Fachhochschulen und (später) Privatuniversitäten, wobei derartige Einrichtungen, etwa in Gestalt der Diplomatischen Akademie oder (neueren Datums) der Donauuniversität Krems, prototypische Vorbilder besaßen.

Für die Forschungsförderung spielte der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) seit seiner Gründung 1967 eine immer bedeutendere Rolle. Daneben brachte das Jahr 2004 eine Bündelung der anwendungsnahen Forschungsförderung in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), die immer stärker als Forschungsträgerin in Erscheinung trat, wurde behutsam reformiert.

1.3 Das österreichische Hochschulsystem heute

Bereits 2001/2002 waren die Einführung von Studienbeiträgen und die Verabschiedung eines neuen Dienstrechts Vorboten einer umfassenden Weiterentwicklung des Universitätssystems, die im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) gipfelte. Das Universitätssystem erhielt durch dieses Gesetz seine heutige Ausprägung. Die Universitäten sind vom Bund organisierte Institutionen, wobei drei neue (medizinische) Universitäten eingerichtet wurden, die an die Stelle der drei in Österreich bestehenden Medizinischen Fakultäten traten.

In ihrer Tätigkeit haben sich die Universitäten an den Grundsätzen der Lehrfreiheit, der Verbindung von Forschung und Lehre, der Lernfreiheit, der Mitsprache der Studierenden in Studienangelegenheiten, der Internationalität, dem Zusammenwirken der Universitätsangehörigen, der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Chancengleichheit sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen zu orientieren. Die Universitäten besorgen ihre Aufgaben weisungsfrei »im Rahmen der Gesetze und Verordnungen« (§ 5 UG 2002).

Erstmals waren 2007 die so genannten Leistungsvereinbarungen (§ 13 UG 2002) abzuschließen; diese sollen die wesentlichen Fragen des Verhältnisses Staat – Universität regeln. Zugewiesen werden die Bundesbeiträge in monatlichen Tranchen. Die Leistungsvereinbarungen gelten jeweils für drei Jahre; sie haben auf die von den Universitäten zu verabschiedenden Entwicklungspläne Bezug zu nehmen. Neben den Leistungsvereinbarungen, durch die 80 Prozent des Budgets vergeben werden, werden 20 Prozent formelgebunden verteilt. Bezüglich der Innenorganisation der Universitäten gibt das Gesetz nur einen Rahmen vor, innerhalb dessen durch Satzung und Organisationsplan weitere Untergliederungen festgelegt werden können.

Das Studienrecht zeichnet sich durch große Autonomie aus, wobei neu eingerichtete Studien nur mehr als Bachelor-, Master- und PhD-Studien eingerichtet werden können. Die Curricula werden vom Senat nach Stellungnahme durch Rektorat und Universitätsrat beschlossen.

Das »freie Spiel der Kräfte« im Nationalrat nach Scheitern der Großen Koalition im Jahre 2008 führte zu einer teilweisen Aufhebung von Zulassungsregeln (mit Ausnahme der Studien der Humanmedizin, der Veterinärmedizin, der Zahnmedizin und der Psychologie) sowie zu einer Befreiung der Mehrzahl der Studierenden von der Bezahlung des Studienbeitrags.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH), der sich in einem Erkenntnis aus dem Jahre 2004 mit der Verfassungskonformität des UG 2002 beschäftigte, konzidierte in weiten Teilen die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes: Die Ausdehnung der Autonomie der Universitäten stelle eine Fortentwicklung der bis dahin bestehenden Organisationsstruktur der Universitäten dar. Somit hat auch der VfGH anerkannt, dass Autonomie gleichsam ein Leitprinzip für die Entwicklung der Universitäten ist.